

SATZUNG des Spielvereins 1909 Scherpenseel-Grotenrath e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 28.9.1975 von den in der Anwesenheitsliste erfassten stimmberechtigten Mitgliedern aufgrund der fristgemäßen Einladung vom 4.9.1975.

Der Beschluß erfolgte einstimmig.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen: Spielverein 1909 Scherpenseel-Grotenrath.
Er hat seinen Sitz in Scherpenseel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geilenkirchen unter der Nummer.eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1.7. und endet am 30. Juni des nachfolgenden Jahres.
- (3) Die Farben des Vereins sind: Rot-Weiß

§ 2 ZWECK UND ZIEL DES VEREINS

- (1) Der Verein hat sich als Ziel die Ausbildung der Jugend im Fußball gestellt.
- (2) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Er ist rein auf ideeller Grundlage aufgebaut. Erzielte Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Verfolgung von politischen und konfessionellen Zielen ist ausgeschlossen. Er ist ein gemeinnütziger Verein.

§ 3 DIE VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein ist Mitglied des Fußball-Verbandes Mittelrhein e.V. und unterwirft sich als solcher dessen Satzungen sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußball-Verband Mittelrhein als Mitglied angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes und des Westdeutschen Fußballverbandes e.V..

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich für die Belange des Vereins einzusetzen gewillt ist. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.
- (2) Der Verein hat:
 - a) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - b) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - c) inaktive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes, wenn sich das Mitglied für den Verein besonders hervorgetan hat, durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch freiwilligen Austritt, der nur gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen kann
 - b) durch den Tod
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein, der nur durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden kann. Das in den Händen des Mitgliedes befindliche Vereinseigentum ist dann zurückzugeben.

§ 5 BEITRAGSPFLICHT DER MITGLIEDER

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Sie sind regelmäßig zu bezahlen. Zur Zeit beträgt der monatliche Beitrag für Senioren DM 2,50.
Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.
- (2) Über Stundungen oder Erlasse von Vereinsbeiträgen entscheidet im Einzelfalle der Vorstand.
Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Beitragspflicht der Jugendlichen wird gesondert geregelt. (s. Anhang).

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Mitgliederversammlungen finden auf Beschluß des Vorstandes statt und in den Fällen, für welche das Gesetz es vorschreibt und wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird. In der Regel soll mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Einberufung der Versammlungen erfolgt in der Weise, daß Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekanntgemacht werden, sei es durch schriftliche Benachrichtigung oder durch öffentlichen Aushang oder durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen. Wenn dies geschehen ist, ist ein möglicher Antrag auf Vertagung der Versammlung eines Mitglieds (oder einer Gruppe) als nichtig anzusehen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr erreicht haben.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) ist beschlußfähig, mit der Anwesenheit der erschienenen Mitglieder.
Es genügt einfache Stimmenmehrheit, nur bei Satzungsänderungen muß eine 3/4-Mehrheit vorhanden sein.
Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

§ 8 DER VORSTAND

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c) dem 1. Kassierer
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses bzw. seinem Stellvertreter

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er haftet dem Verein gegenüber, nicht aber dem einzelnen Mitglied. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (4) Scheidet ein Mitglied während des Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, so kann es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt werden. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist dagegen unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Wahl zum Vorstand oder Abberufung aus dem Vorstand erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.

- (5) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts (§26 Abs. 2 BGB). Jeder von ihnen ist für sich allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Geschäftsbedingte Entscheidungen bedürfen im Innenverhältnis vorab der Stimmenmehrheit des geschäftsführenden Vorstandes.

- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verwarnungen, Verweise, Spielsperren und Geldstrafen) verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Solche Bestrafungen sollen in den Fällen ausgesprochen werden, in denen ein Ausschluß des Mitglieds nicht in Betracht kommt.

§ 9 KASSENPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung kann die Überprüfung des Jahresabschlusses durch mindestens 2 Rechnungsprüfer beschließen. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

§ 10 KASSIERER

Der 1. Kassierer beaufsichtigt die Verwaltung des gesamten Vermögens. Er nimmt Beiträge und Eintrittsgelder in Empfang. Er hat die Einnahmen und Ausgaben zu buchen. Er soll vierteljährlich einen Kassenbericht vorlegen und muß für eine verzinsbare Anlage des Geldes im Einverständnis mit dem Vorstand sorgen.

§ 11 GESCHÄFTSFÜHRER

Der Geschäftsführer verfaßt über jede Versammlung sowie jede Veranstaltung eine kurze Niederschrift und legt sie in der nächsten Versammlung zur Genehmigung vor. Er ist außerdem für die Abfassung aller Schriftstücke, die für die Verwaltung des Vereins benötigt werden, verpflichtet.

§ 12 VORSITZENDER DES JUGENDAUSSCHUSSES

Der Vorsitzende des Jugendausschusses obliegt die Betreuung der Jugend in sportlicher und erzieherischer Hinsicht. Er ist dafür dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 13 AUSSCHÜSSE

Die Durchführung des Vereinsbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Ausschüsse der Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilungen richtet

Die Abteilungsausschüsse (Vorstände) arbeiten selbstständig.

Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.

Sofern Abteilungen eines Vereins eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.

§ 14 DIE JUGENDABTEILUNG

- (1) Dem Verein ist eine Jugendabteilung angeschlossen.
Sie besteht aus den Jugendlichen des Vereins und den im Jugendbereich tätigen gewählten oder berufenen Mitarbeitern.
Sie unterstehen dem Jugendausschuß, der von den jugendlichen Mitgliedern gewählt und der Hauptversammlung des Vereins zur Bestätigung vorgeschlagen wird. Der Jugendausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Satzung.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig.
Sie muss bestrebt sein, die erforderlichen geldlichen Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben auch durch Mitgliederbeiträge aufzubringen. Die Höhe der Beiträge bedarf der Zustimmung des Vereins (Mitgliederversammlung).
- (3) Und Abteilung entscheidet selbstständig über die Verwaltung und Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.
- (4) Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Der Vereinsvorsitzende hat Sitz und Stimme im Jugendausschuss.
- (5) Die Tätigkeit der Jugendabteilung wird durch eine Jugendordnung geregelt. Diese ist insoweit Bestandteil dieser Satzung. (vgl. Anhang)

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlen der Schulden vorhandene Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zur Verfügung zu stellen, es fällt an die Lebenshilfe, Oberbruch.

Die Richtigkeit der vorstehenden Satzung aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 28.9.1975 wird hiermit bescheinigt.

Scherpenseel, den

ANHANG ZUR VEREINSSATZUNG

VEREINS – JUGENDORDNUNG
des SV 09 Scherpenseel – Grotenrath e. V.

beschlossen in der außer ordentlichen Jugendversammlung vom 17.9.1975.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des SV 09 Scherpenseel–Grotenrath e.V. sind alle männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 AUFGABEN

- (1) Die Jugendabteilung des SV 09 Scherpenseel–Grotenrath e.V. führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die Verwaltung der ihr zuschließen im Mittel.
- (2) Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Berücksichtigung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
 - e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
 - f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 ORGANE

Organe der Jugend des SV 09 Scherpenseel–Grotenrath e.V. sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuß

§ 4 VEREINSJUGENDTAG

- (1) Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Jugend des SV 09 Scherpenseel-Grotenrath e.V.
Er besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Dieser Altersgrenzen gelten nicht für die gewählten oder berufenen Mitarbeiter.
- (2) Aufgaben des Vereins Jugendtage sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
 - c) Wahl des Vereinsjugendausschusses.
 - d) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis –/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt.
Der Einladungsmodus richtet sich nach § 7 Abs. (2) der Vereinssatzung. Spätestens aber 7 Tage vor Tagung des Vereinsjugendtages sollte eingeladen werden. Es genügt einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es sollen aber 2/3 aller Mitglieder anwesend sein.

§ 5 VEREINSJUGENDAUSSCHUß

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (Jugendleiter)
 - b) dem stellv. Jugendleiter
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassierer
 - e) sowie zwei Jugendvertreter, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.
- (2) Der Vorsitzende sowie der Stellvertreter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Sie sind Mitglied des Vereinsvorstandes. Der Vorsitzende des Vereinsvorstandes hat Sitz und Stimmrecht im Jugendausschuss.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt. Jedes Vereinsmitglied ist wählbar.
- (4) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Dem Vorstand des Vereins sowie dem Vereinsjugendtag ist der Vereinsjugendausschuss für seine Beschlüsse verantwortlich.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 JUGENDORDNUNGSÄNDERUNG

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Richtigkeit der vorstehenden Jugendordnung aufgrund des Beschlusses des Vereinsjugendtages vom 17.9.1975 wird hiermit bescheinigt.